

Beschlussvorlage

2019-2024/Bau-080

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau
Verfasser Dagmar Turian

Erstellungsdatum: 22.10.2021
Aktenzeichen

Betreff:

Investitionsbedarf 2022

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
01.11.2021	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss unterstützt die Investitionsanforderungen für das HH-Jahr 2022 gemäß Anlage 3 mit folgenden Änderungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Weiterleitung an den Stadtrat wird empfohlen.

(Dagmar.Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch den Fachbereich F/I wurden Investitionsmittel in Höhe von 750.000,00 € benannt, die als Einnahmen für Investitionen in 2022 zur Verfügung stehen.

Darüber hinausgehende Anforderungen müssten über eine Kreditermächtigung finanziert werden. Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA müssen die aus der Kreditaufnahme übernommenen Verpflichtungen (Zins- und Tilgungsleistungen) mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang gebracht werden.

Investitionskredite sind genehmigungspflichtig und ihre Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 sind für die Finanzierung weiterer Investitionen bisher 8,1 Mio € Neuaufnahme geplant.

Durch den FB F/I wird noch eine Vorabstimmung mit dem Landkreis JL erfolgen, um eine Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit weitere Investitionskredite einschätzen zu können. Diese Bewertung ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass mit der Neuaufnahme keine Gefährdung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt festzustellen ist.

Die damit zu erwartenden Zinsleistungen dürfen die aktuellen, zusätzlichen Aufwendungen zum Ausgleich des Ergebnisplans nicht gefährden.

Die Zins- und Tilgungsleistungen dürfen die bis dato erzielten Konsolidierungserfolge nicht gefährden

Anderenfalls sind weitere Konsolidierungserfordernisse zu erwarten.

Analog zu den bisherigen HH-Beratungen wurde der aktuelle Investitionsbedarf 2022 dargestellt, der sich auf bisherige Beschlussfassungen, gesetzliche Anforderungen, Bedarfe aus dem Stadtrat, den Ortschaften und der Öffentlichkeit ergibt.

Dabei wurde wieder in 2 Kategorien unterschieden, um damit gleichzeitig eine Grundwichtung anzuzeigen.

In der Kategorie B(Anlage2) sind ausschließlich Maßnahmen aufgeführt, die entweder als freiwillige Aufgabenfelder zu betrachten sind oder für die zwar ein fachlicher Bedarf besteht, der aber hinsichtlich der Fristabhängigkeiten über einen Entscheidungsspielraum verfügt.

In der Kategorie A (Anlage1) sind die Bedarfe zu entnehmen, die bereits mit einer Beschlussfassung versehen und bereits begonnen sind, die mit einer Rechtsverpflichtung zu betrachten sind bzw. die zur Fördermittelantragstellung nachzuweisen sind.

Der Anlage 3 ist eine Aufstellung von Maßnahmen zu entnehmen, für die gleichzeitig ein Finanzierungsstatus angezeigt ist.

Für die Haushaltsdebatte 2022 stellt sich dies besonders schwierig dar, da die Einnahmenvorgabe nicht einmal ausreicht, um bestehende Ausgabeverpflichtungen zu bedienen bzw. um Investitionen zur Sicherung der Betriebsfähigkeit der Objekte durchzuführen.

Damit ist aus der Auflistung zu entnehmen, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt mit der Darstellung der Großinvestitionen in Frage gestellt wird.

Dennoch muss aus fachlicher Sicht der Bedarf in diesem Umfang dargestellt werden.

Die vorhergehende Einschätzung führt allerdings dazu, dass keine Maßnahmen der freiwilligen Leistungen (gem. Kategorie B) Berücksichtigung gefunden haben.

Anlagen:

Investitionsbedarf 2022 Anlage 3
Investitionsplan 2022 Anlage 1 pflicht
Investitionsplan 2022 Anlage 2 freiwillige
Investitionsplan-Masterplan Ansatz 2022

Finanzielle Auswirkungen: